

Allgemeine Bedingungen

Kfz-Versicherung Top Fahrer

Wenn Sie Fragen oder Bemerkungen zu Ihrem Vertrag oder zu einem Schadensfall haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienststellen wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa
Dienststelle Customer Complaints
Boulevard Emile Jacqmain 53
1000 Brüssel
E-Mail: customercomplaints@aginsurance.be

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen
Square de Meeûs 35
1000 Brüssel
www.ombudsman.as

Inhaltverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. Was versteht man unter? | 4 |
| 2. Was ist Gegenstand der Garantie? | 5 |
| 3. Welchen Umfang hat die Garantie? | 5 |
| 3.1. Bei Körperverletzung | 5 |
| 3.2. Bei Tod | 5 |
| 3.3. Leistungen der Gesellschaft | 5 |
| 3.4. Zahlungen an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen | 6 |
| 3.5. Besonderheiten | 6 |
| 3.5. Drittzahler | 6 |
| 4. Wo ist man versichert? | 6 |
| 5. Welche Schadensfälle sind nicht gedeckt? | 6 |
| 6. Verpflichtungen des Versicherten oder des Begünstigten | 7 |
| 7. Forderungsübergang | 7 |
| 8. Begrenzung der Garantie | 8 |
| 9. Laufzeit der Garantie | 8 |
| 10. Entwicklung der Prämie für die „Top Fahrer“-Garantie | 8 |
| 11. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus | 8 |

Die Allgemeinen Bedingungen des Mustervertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung finden auf die nachstehenden Garantien Anwendung, soweit die vorliegenden Bedingungen von ihnen nicht abweichen.

Die Kündigung, durch eine der Parteien, der gesetzlichen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, führt von Rechts wegen und mit Wirkung von demselben Datum zur Kündigung der anderen Garantien, die im Rahmen des vorliegenden Vertrags abgeschlossen sind.

1. Was versteht man unter?

Versicherungsnehmer:

der Unterzeichner des Vertrages.

Versicherte(r):

jeder berechnigte Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs.

Bezeichnetes Fahrzeug:

- das Fahrzeug , wie bezeichnet in den Besonderen Bedingungen.;
- der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf das Kraftfahrzeug derselben Art, das weder dem Versicherungsnehmer, noch einem mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglied gehört und demselben Gebrauch wie das bezeichnete Fahrzeug dient, sofern dieses Kraftfahrzeug während einer Periode von höchstens 30 Tagen das bezeichnete und aus irgendeinem Grunde vorübergehend unbrauchbare Fahrzeug ersetzt.

Der vorgenannte Zeitraum beginnt am Tag, wo das bezeichnete Fahrzeug unbrauchbar wird.

Dritte(r):

jede natürliche oder juristische Person, mit Ausnahme des Versicherten.

Begünstigte(r):

- bei Körperverletzung : der Versicherte, unter Ausschluß jeder in seine Rechte eintretenden Partei;
- bei Tod : die Bezugsberechtigten des Versicherten, die infolge seines Todes einen Schaden erlitten haben, unter Ausschluß jeder in seine Rechte eintretenden Partei.

Schadensfall:

jedes Ereignis, in das das bezeichnete Fahrzeug verwickelt ist und das eine Körperverletzung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.

Terrorismus:

eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung, oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen und zerstören - teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

2. Was ist Gegenstand der Garantie?

Gegenstand der Garantie ist, unabhängig von der Haftungsfrage Entschädigung für einen von den Begünstigten erlittenen Schaden zu leisten, der von einer Körperverletzung und/oder dem Tode des Versicherten infolge eines Schadensfalls herrührt, in den das bezeichnete Fahrzeug verwickelt ist.

Der vom Begünstigten erlittene Schaden wird nach den üblichen Regeln des gemeinen belgischen Rechts und unter der Annahme ermittelt, daß der Schadensfall in Belgien eingetreten ist.

Der Versicherte genießt ebenfalls Versicherungsschutz, wenn er:

- in das bezeichnete Fahrzeug ein-oder aufsteigt bzw. aus ihm aus- oder von ihm absteigt;
- unterwegs Reparaturarbeiten an dem bezeichneten Fahrzeug vornimmt oder sich daran beteiligt, ihm Pannenhilfe zu geben;
- sich bei einem Verkehrsunfall an der Rettung von Personen oder Gütern beteiligt;
- Gepäck oder persönliche Sachen in das bezeichnete Fahrzeug einlädt oder aus ihm auslädt;
- Opfer eines Carjackings (Diebstahl mit Gewaltanwendung des bezeichneten Fahrzeuges) ist.

3. Welchen Umfang hat die Garantie?

3.1. Bei Körperverletzung

Auf der Grundlage der einschlägigen Belege leistet die Gesellschaft nach den Regeln des gemeinen belgischen Rechts Erstattungen im Zusammenhang mit den Kosten einer medizinisch notwendigen Heilbehandlung, die von einem approbierten Arzt geleistet oder verordnet wird, mit den Krankenhauskosten, den Kosten für Prothesen, Orthopädie, kosmetische Chirurgie und für den durch die Behandlung gerechtfertigten Transport.

Die Gesellschaft entschädigt den Begünstigten für seinen materiellen und/oder immateriellen Schaden, der aus seiner vorübergehenden und/oder dauernden Invalidität hervorgeht. Alle ärztlichen Bescheinigungen über Ihren Zustand sollten so schnell wie möglich an unseren Vertrauensarzt geschickt werden.

3.2. Bei Tod

Auf der Grundlage der einschlägigen Belege leistet die Gesellschaft nach den Regeln des gemeinen belgischen Rechts Erstattungen im Zusammenhang mit den Beerdigungskosten.

Die Gesellschaft entschädigt die Begünstigten für ihren materiellen und/oder immateriellen Schaden, der von dem Tode des Versicherten herrührt.

Entschädigungen, die bereits für dauernde Invalidität gezahlt worden sein sollten, werden von den Versicherungsleistungen im Todesfall abgezogen.

Der auf den Schadensfall zurückzuführende Tod ist entschädigungspflichtig, wenn er während einer Frist von maximal 3 Jahren ab dem Tag des Unfalls eingetreten ist.

3.3. Leistungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft gewährt einen Vorschuß, der folgendermaßen aufgeteilt wird:

- bei einer dauernden physiologischen Invalidität von 100 % erhält der Fahrer einen Vorschuß in Höhe von 24.789,35 EUR; bei einer dauernden physiologischen Teilinvalidität erhält der Fahrer im Verhältnis zu seinem Invaliditätsgrad einen gewissen Prozentsatz dieses Betrages. Dieser Vorschuß wird gezahlt, sobald der Vertrauensarzt der Gesellschaft den vorhersehbaren Dauerinvaliditätsgrad bestimmen kann. Seine Beurteilung hinsichtlich der Festsetzung des Vorschusses ist unwiderruflich.
- bei Tod, der auf den Schadensfall zurückzuführen ist und in einem Zeitraum von maximal 3 Jahren ab dem Schadentag eintritt, zahlt die Gesellschaft bei Vorlage des Totenscheins einen Vorschuß in Höhe von 24.789,35 EUR an den weder von Tisch und Bett noch tatsächlich getrennten hinterbliebenen Ehepartner bzw. - in Ermangelung – auf solidarischer Ebene an die unterhaltsberechtigten Kinder des Verstorbenen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Beibringen von Belegen zu fordern, aus denen hervorgeht, daß eine Person im Zusammenhang mit dem Vorschuß den Begünstigten-Status besitzt.

Jegliche Beträge, in deren Höhe die Gesellschaft Kosten beglichen und/oder Entschädigungen gezahlt haben sollte, werden von dem vorgenannten Vorschuß abgezogen.

Der Vorschuß gilt als eine auf die endgültige Entschädigung der Begünstigten anzurechnende Vorauszahlung.

Sollte sich ihr gesamter Schaden auf weniger als den gewährten Vorschuß belaufen, bleibt den Begünstigten der Vorschuß jedoch erworben.

Falls der von den Begünstigten erlittene Schaden den vorgenannten Vorschuß übersteigt, gewährt die Gesellschaft eine auf Schätzung basierende Abschlagszahlung.

Diese Abschlagszahlung, die eventuell wiederholt werden kann, ist auf den endgültigen Schaden anzurechnen und wird auf der Grundlage der einschlägigen Belege festgesetzt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den etwaigen Saldo binnen 30 Tagen zu zahlen, nachdem die Höhe des Schadens endgültig festgesetzt ist.

3.4 Zahlungen an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen

Alle Zahlungen, die im Rahmen des Versicherungsvertrags an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen geleistet werden müssen, gehen auf ein Konto, das auf den Namen dieser Person eröffnet wurde und erst bei Volljährigkeit oder Aufhebung der Behinderung verfügbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Nutzungsrechte.

3.5. Besonderheiten

- Jegliche Invalidität, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls schon bestehen sollte, wird bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades in Abzug gebracht.
- Bei Mißachtung der Verordnung über das Anlegen des Sicherheitsgurtes werden die Versicherungssumme und die von der Gesellschaft zu erbringenden Entschädigungen um die Hälfte gekürzt. Es obliegt der Gesellschaft, zu beweisen, daß der Sicherheitsgurt nicht angelegt war.

3.5. Drittzahler

Die vorstehend genannten Rückzahlungen und Entschädigungen sind den Begünstigten nach Abzug der Leistungen von Drittzahlern erworben. Als Leistungen von Drittzahlern gelten:

- die Leistungen der Träger der Kranken- und Invalidenversicherung;
- die gesetzlichen Leistungen der Arbeitgeber und/oder der Sozialträger oder gleichgestellter Instanzen;
- die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfezentren.

4. Wo ist man versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für die Länder, die auf der Internationalen Versicherungskarte («grüne Karte») des bezeichneten Fahrzeugs validiert worden sind.

5. Welche Schadensfälle sind nicht gedeckt?

Die Gesellschaft versichert nicht:

- die kraft des Mustervertrags für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht versicherungsschutzpflichtigen Schadensfälle oder die Schadensfälle, die kraft des vorgenannten Mustervertrags zu einem Total- oder Teilregreß Anlaß geben oder hätten geben können;
- die Schadensfälle, die von einem Fahrer im Trunkenheitszustand, unter strafbarem Alkoholeinfluß oder in einem ähnlichen Zustand durch Einnahme nichtalkoholhaltiger Produkte entstehen;
- die Schadensfälle, die anläßlich eines Krieges oder eines Ereignisses gleicher Art entstanden sind;
- die Schadensfälle, die eingetreten sind während das Fahrzeug vermietet oder requiriert ist;

- die Schadensfälle, die anlässlich eines Streiks oder einer Gewalttat gemeinschaftlichen (politischen, sozialen oder ideologischen) Ursprungs mit oder ohne Aufstand gegen die Staatsgewalt eintritt, wenn der Versicherte sich mit dem bezeichneten Fahrzeug an diesen Ereignissen beteiligt hat;
- die Schäden, die gemäß der Gesetzgebung über die Haftpflicht in Sachen Kernenergie ersetzt werden;
- die Schadensfälle, die einer Naturkatastrophe zuzuschreiben sind;
- die Schadensfälle, bei denen der Versicherte ein Kfz-Werkstättenbetreiber oder eine Person ist, die Kraftfahrzeuge verkauft, die sie repariert, die ihnen Pannenhilfe gibt, die Tankstellen, Parkeinrichtungen oder Autowaschanlagen betreibt oder die die Funktionstüchtigkeit von Fahrzeugen überprüft, sofern ihm das bezeichnete Fahrzeug aufgrund seiner obengenannten Tätigkeit anvertraut wird; der vorliegende Ausschluß erstreckt sich auch auf seine Beschäftigten.

6. Verpflichtungen des Versicherten oder des Begünstigten

Zur Vermeidung der Kürzung der Entschädigung um den Betrag des von der Gesellschaft erlittenen Schadens, verpflichten sich die Begünstigten:

- von der Gesellschaft keine Beträge zurückzufordern, für die sie bereits von Drittzahlern entschädigt worden sein sollten;
- die Gesellschaft unverzüglich von jedem vom haftpflichtigen Dritten, dessen Versicherer oder jeder anderen Instanz ausgehenden Vorschlag zur Besprechung auf dem gütlichen oder gerichtlichen Weg, zur Verhandlung, zum Vergleich, zur Begutachtung zu unterrichten, damit die Gesellschaft die Möglichkeit zur Teilnahme hat.

Es obliegt jedoch der Gesellschaft, zu beweisen, daß sie aufgrund des Nichteinhaltens dieser Verpflichtungen einen Schaden erlitten hat.

Die Begünstigten verpflichten sich, der Gesellschaft alle gezahlten Summen zurückzuzahlen, wenn sich erweisen sollte, daß die Gesellschaft ihren Versicherungsschutz nicht hätte gewähren müssen.

7. Forderungsübergang

Die Gesellschaft, die die Entschädigung gezahlt hat, wird allein aufgrund des Bestehens des Vertrages bis zur Höhe dieser Entschädigung in alle Rechte und Ansprüche eingesetzt, die dem Versicherten oder dem Begünstigten gegenüber den für den Schadensfall haftenden Dritten und deren Haftpflichtversicherern bzw. gegenüber jeder anderen Instanz zustehen sollten.

Wenn sich der Forderungsübergang durch Zutun des Versicherten oder des Begünstigten zugunsten der Gesellschaft nicht auswirken kann, kann sie von ihm die Erstattung der gezahlten Entschädigung in Höhe des entstandenen Nachteils verlangen. Der Forderungsübergang darf den Versicherten oder den Begünstigten, der nur teilweise entschädigt worden sein sollte, nicht benachteiligen. In diesem Fall hat er hinsichtlich der Ausübung seiner Rechte für den Teil, der ihm noch zusteht, Vorrang vor der Gesellschaft.

Ausgenommen, wenn Böswilligkeit vorliegt, hat die Gesellschaft kein Rückgriffsrecht gegen die Descendenten, die Ascendenten, den Ehepartner und die Verwandten in direkter Linie des Versicherten, oder gegen die Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, gegen seine Gäste oder sein Hauspersonal. Die Gesellschaft kann jedoch gegen diese Personen Regreß ausüben, sofern ihre Haftpflicht effektiv durch einen Versicherungsvertrag gedeckt ist.

Erforderlichenfalls treten die Leistungsberechtigten darüber hinaus an die Gesellschaft für die von ihr erhaltenen oder zu erhaltenden Summen ihre Schuldforderungen gegenüber den für den Schadensfall haftenden Dritten und deren Haftpflichtversicherern sowie gegenüber jeder anderen Instanz ab.

Die Begünstigten verpflichten sich, die Schritte zu unternehmen und die Dokumente zu unterzeichnen, die nötig sind, damit die Gesellschaft die Angelegenheit erfolgreich abwickeln kann.

8. Begrenzung der Garantie

Die Höhe der Garantie, inklusive Vorschuß, Honorare und Zinsen, ist in den Besonderen Bedingungen festgelegt.

9. Laufzeit der Garantie

Die Garantie wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen und erneuert sich stillschweigend jeweils von Jahr zu Jahr, sofern sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Versicherungsperiode durch Einschreibebrief, Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder Zustellung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung gekündigt wird.

10. Entwicklung der Prämie für die „Top Fahrer“-Garantie

An jedem jährlichen Fälligkeitstag wird die Prämie für die „Top Fahrer“-Garantie entsprechend der Entwicklung der im Vertrag angegebenen Bonus-Malus-Stufe neu berechnet. Während der Laufzeit des Vertrages wird die Prämie für die Top-Fahrer-Garantie im Falle einer Veränderung des sich auf das bezeichnete Fahrzeug beziehenden Kfz-Haftpflichttrisikos angepaßt. Im Falle einer Nichtzahlung bei Fälligkeit schuldet der Versicherte der Gesellschaft, mit vollem Recht und ohne vorherige Inverzugsetzung, eine Pauschalentschädigung in Höhe von 12,50 EUR (Index 111,31, August 2009 - Basis 2004 = 100). Diese Entschädigung wird jährlich, am 1. Januar, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst, u.z. auf der Grundlage des Indexes vom Monat Dezember des vorherigen Jahres. In keinem Fall darf dieser Betrag 12,50 EUR unterschreiten.

11. Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Beitritt zum Idealverein TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von Terrorismus verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehört unsere Gesellschaft zu dem Idealverein TRIP, mit Gesellschaftsitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu diesem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliard Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschläge“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatische Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf den Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

B. Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss des Idealvereins TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu dem Idealverein gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich

nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung der Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Unsere Gesellschaft wird den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an dem Versicherten oder an dem Bezugsberechtigten mitgeteilt hat.

Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch sogenannte „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zum Idealverein TRIP“ angegebene Betrag nicht zureicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag zureichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede(r) in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, Ausschluß und/oder zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung